



Verfügung vom 11. Juni 2004

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der Gemeinde Hütten ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 5. April 2004 bis 6. Mai 2004 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Hütten wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Nrn. 27'165-1 bis 3, vom 12. März 2004 festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Hütten wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

Forstkreis 1

Zweierstrasse 129, 8003 Zürich Direktwahl 01 454 80 61 Telefax 01 454 80 69
Sachbearbeiter: Dr. Theo Hegetschweiler Bürozeit Montag Vormittag E-Mail theo.hegetschweiler@vd.zh.ch

IV. Mitteilung an:

- Gemeindekanzlei Hütten, Bauamt, Dorfstr. 6, 8825 Hütten (mit 2-fachem Plansatz)
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion,
3003 Bern
- Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 1 (mit Plansatz)
- Förster G. Kunz, Reidholzstr. 9a, 8805 Richterswil (mit Plansatz)
- Geoterra AG, Zugerstr. 46, 8805 Richterswil

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

11. Juni 2004 Hg/rk